

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus in Dankerath

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Ortsgemeinde Dankerath kann die Räume im Dorfgemeinschaftshaus an Vereine, Gruppen, Firmen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Feierlichkeiten vermieten.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Feuerwehr- u. Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister oder der ihn vertretende Beigeordnete.

§ 2

Antrag auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses

- a) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Gebrauchsüberlassung muss bei der Ortsgemeindeverwaltung beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung an.
- c) Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Einwohnern von Dankerath -soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben -, und den örtlichen Vereinen der Gemeinde für die unter § 1 genannten Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung.
- d) Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.

§ 3

Rücktritt vom Vertrag

- a) Kann die bereits genehmigte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen. Die Kautions wird dann unter Abzug evtl. entstandener Kosten erstattet.

- b) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat nicht möglich, kann der Veranstalter keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen. Es wird ausschließlich die Kautions erstattet.

§ 4

Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

§ 5

Benutzungsgebühr

Vor Beginn der Veranstaltung ist ein Nachweis über die Zahlung der Kautions bei der von der Ortsgemeinde beauftragten Person vorzulegen. Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kautions ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif. Die Kautions wird in voller Höhe zurückgezahlt bzw. mit der Benutzungsgebühr verrechnet, wenn die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen, gereinigten, unzerstörten und vollzähligen Zustand übergeben werden.

In Einzelfällen bedarf es einer individuellen Verhandlung der Benutzungsgebühren. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6

Haftung

- a) Den Benutzern wird das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- b) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Dankerath von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- c) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflicht-Ansprüche gegen die Ortsgemeinde Dankerath und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dankerath und deren Bedienstete und Beauftragte.
- d) Die Haftung der Ortsgemeinde Dankerath als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- e) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dankerath an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.
- f) Die Benutzer übernehmen für den Zeitraum der Benutzung die Räum- und Streupflicht für den Platz vor dem Dorfgemeinschaftshaus.

§ 7 ***Garderobe, Wertsachen***

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 8 ***Hausrecht***

- a) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dankerath oder der ihn vertretende Beigeordnete oder der Beauftragte übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde Dankerath nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude untersagen. Notfalls ist die zwangsweise Entfernung von Randalierern zu veranlassen.
- b) Der jeweilige Veranstalter hat für die Dauer der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses ebenfalls das Hausrecht, soweit es den Anforderungen des Vermieters nicht entgegensteht.

§ 9 ***Verstöße gegen die Benutzungsordnung***

Verstößt der Veranstalter gegen die Benutzungsordnung, kann durch die Ortsgemeinde für einen bestimmten Zeitraum ein Benutzungsverbot erteilt werden.

§ 10 ***Vermeidung von Störungen / Abstellen von Fahrzeugen***

- a) Der Geräuschpegel darf nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten.
- b) Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Zufahrt zum Gemeindehaus und zum Parkplatz frei bleibt.

§ 11 **Übungs- und Veranstaltungsbetrieb**

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

§ 12 **Benutzung von Einrichtungsgegenständen**

- a) Alle Geräte und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- b) Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Einrichtungen sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem Zustand unterzubringen.
- c) Eine Entnahme oder Verleihe von technischen Ausrüstungsgegenständen des Gemeindehauses ist nicht gestattet. Die Ausrüstungsgegenstände dürfen nur innerhalb der regulären Nutzung ordnungsgemäß gebraucht werden. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister eine Ausnahme erlassen.

§ 13 **Mitbringen von Tieren**

Der Aufenthalt von Tieren innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht erlaubt.

§ 14 **Abfallentsorgung**

Der anfallende Abfall ist durch den Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 **Reinigung**

Nach jeder Benutzung sind die Räume durch den Veranstalter zu reinigen.

Die Räumung und Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses muss am folgenden Tag bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Ortsgemeinderat Dankerath hat die o.a. Benutzungsordnung in seiner Sitzung vom 27.07.2016 beschlossen.

Dankerath, 27.07.2016



Andreas Thome
Ortsbürgermeister

